

SATZUNG DER GEMEINDE MELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 FÜR DAS GEBIET KARKKAMP NR.1 BIS EINSCHL. NR.11, DORFSTRASSE NR.30 BIS EINSCHL. NR.34, SOWIE FÜR DAS GESAMTE SPORTGELÄNDE

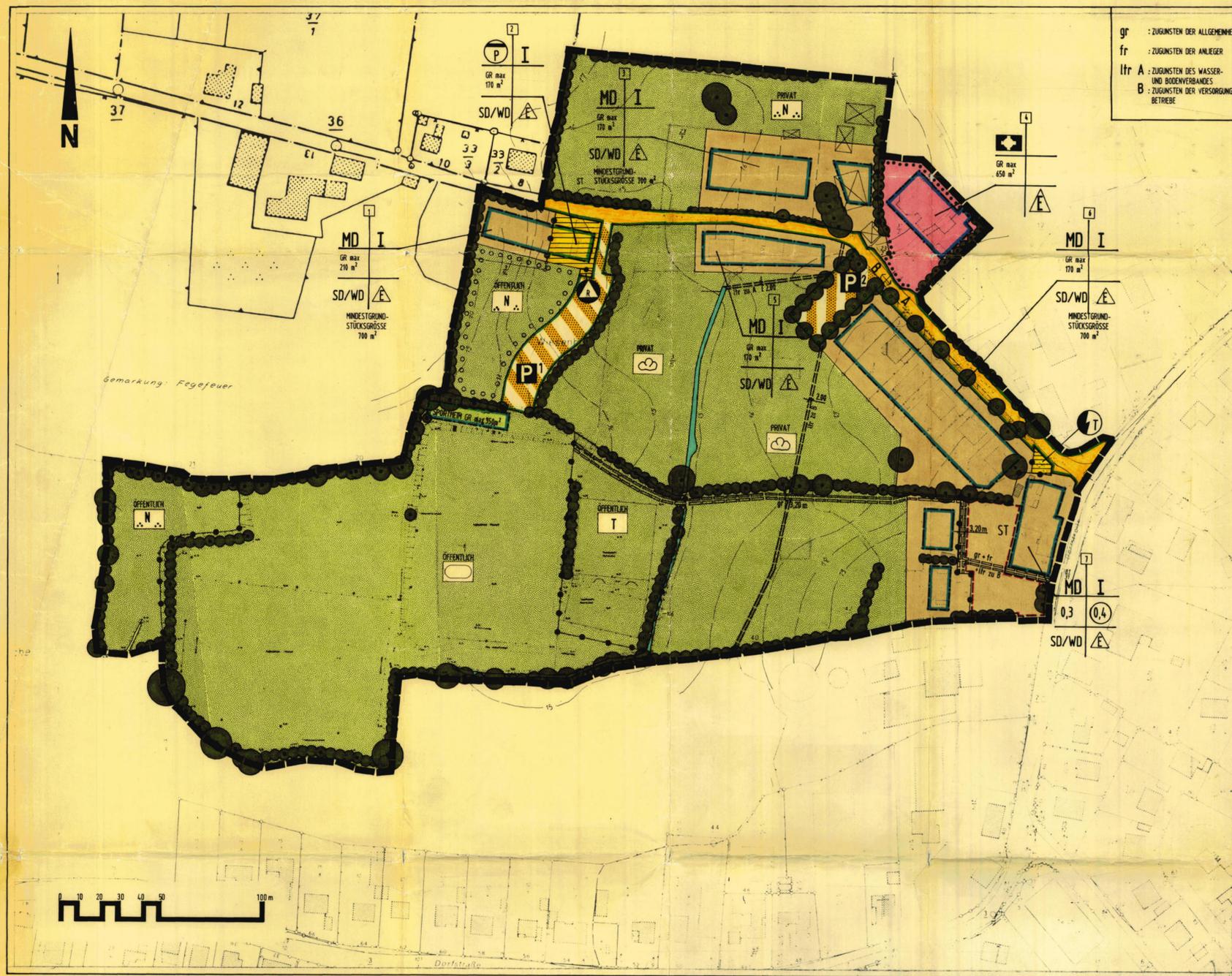
ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000 TEIL B : TEXT



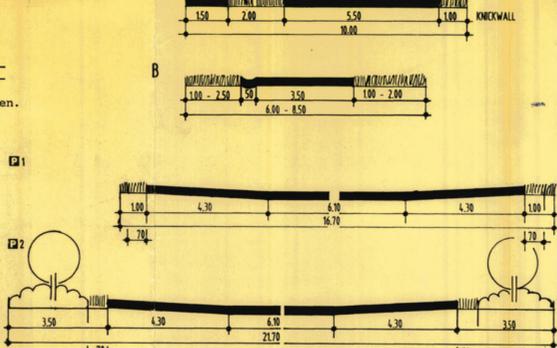
- I. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Bäume und Sträucher
a) Die im Plangebiet als zu erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher sind nach Abgang als Laubgehölze zu pflanzen. (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - Beste öffentliche, naturnahe Grünfläche mit Pflanzgebot zwischen Parkplatz 1 und westlicher Plangebietsgrenze ist dicht mit heimischen Sträuchern, wie Schlehe, Hundrose und Brombeere zu bepflanzen. (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- II. Gestalterische Festsetzungen**
- Dächer**
Sattel- und Walmdächer sind mit einer Dachneigung von 36 - 48° auszuführen. (§82 LBO)
 - Bäume**
Festgesetzte Bäume sind als heimische Laubgehölze (Eiche, Linde, Kastanie, Buche, Ahorn) mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. (§82 LBO)
 - Außenwände**
Außenwände sind in rotem Verblendmauerwerk zu erstellen. Garagen, Anbauten und Nebenanlagen sind in demselben Material wie die Hauptbaukörper zu errichten. Ausnahmsweise sind für Giebelflächen, Garagen, Anbauten und Nebenanlagen Holzverkleidungen zulässig, wenn aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. (§82 LBO)

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1.000



STRASSENPROFILE KARKKAMPWEG



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), DIESE GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (LVBl. Nr. 1 S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.04.1990 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet Karkkamp Nr. 1 bis einschl. Nr. 11, Dorfstrasse Nr. 30 bis einschl. Nr. 34, sowie für das gesamte Sportgelände, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BauGB
—	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/10 BauGB
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
—	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/11 BauGB
0,4	GESCHOSSLÄCHENZAHL	§ 16/2/1 BauNVO
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16/2/2 BauNVO
I	ZAHL DER KILLOBERSTRECKEN ALS HÖCHSTSTRECKE	§ 16/2/3 BauNVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 BauNVO
GR max 170m ²	GRUNDFLÄCHE, HÖCHSTZULÄSSIG	§ 16/2/2 BauNVO
—	BAUWEISE	§ 9/12 BauGB
—	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2 BauNVO
—	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9/1/2 BauGB
—	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
—	BAU-NE-GEM. BAU	§ 23/2 BauNVO
—	MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	§ 9/1/3 BauGB
—	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, ABFALLBEHÄLTER	§ 9/1/4 BauGB
—	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBAU	§ 9/1/5 BauGB
—	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	§ 9/1/5 BauGB
—	FLÄCHEN DIE VON VERLEH- UND FREIZEITHALTEN SIND SIEHTREIBERE	§ 9/1/6 BauGB
—	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9/1/1 BauGB
—	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9/1/1 BauGB
—	STRASSENBELEGGRÜN	§ 9/1/1 BauGB
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/1 BauGB
—	VERKEHRSPFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / PARKFLÄCHE	§ 9/1/1 BauGB
—	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, TRAFOSTATION	§ 9/1/12 BauGB
—	FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9/1/14 BauGB
—	ABFALL, RECYCLINGKONTAINER	§ 9/1/14 BauGB
—	ABWASSER, PUMPSATION	§ 9/1/14 BauGB
—	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9/1/15 BauGB
—	SPIELPLATZ	§ 9/1/15 BauGB
—	SPORTPLATZ	§ 9/1/15 BauGB
—	TENNISPLATZ	§ 9/1/15 BauGB
—	HAUSKOPPEL, HAUSGARTEN, MÄHWIESE	§ 9/1/15 BauGB
—	NATURNAHE GRÜNFLÄCHE	§ 9/1/15 BauGB
—	WASSERLAUF	§ 9/1/16 BauGB
—	MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BauGB
—	BÄUME UND BÜSCHE, ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a BauGB
—	BÄUME UND BÜSCHE, ZU ERHALTEN	§ 9/1/25b BauGB
—	KNOCK, ZU ERHALTEN	§ 9/1/25b BauGB
—	GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 82 LBO
—	SATTELDACH/WALMDACH	§ 82 LBO
—	NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME	
—	KNOCK, ZU ERHALTEN	§ 11 LPflG
—	DARSTELLUNGEN OHNE NORMENKONFORMITÄT	
—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	BEZEICHNUNG VON FLURSTÜCKEN	
—	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	
—	FAHRBAHN	
—	GEWEG	
—	SICHTDREIECK	
—	HÖHENLINIEN	
—	IN AUSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER BAUGRUNDSTÜCKE	

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.04.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.04.1990 bis 16.04.1990 erfolgt. Der Abdruck in der amtlichen Bekanntmachung ist am 16.04.1990 erfolgt.

Melsdorf, den 16.04.1990

Nardeloh
Bürgermeister

Planverfasser:
Diedrich Hoge Becker Tennert 23.08.1990
Architekten BDA Stadplaner SRL
Herderstr. 2 2300 Kiel Tel. 51508

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.04.1990 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.1990 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Melsdorf, den 16.04.1990

Nardeloh
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 16.04.1990 bis zum 16.04.1990 während folgender Zeiten ausliegen. (Datum ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 16.04.1990 bis zum 16.04.1990 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Melsdorf, den 16.04.1990

Nardeloh
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 16.04.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Melsdorf, den 16.04.1990

Nardeloh
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.04.1990 bis zum 16.04.1990 während folgender Zeiten ortsüblich bekanntgemacht.

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.04.1990 bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom 16.04.1990 bis zum 16.04.1990 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Melsdorf, den 16.04.1990

Nardeloh
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 12.2.1991, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 8.4.1991
Schulstr. 5
Tel. 0431/62425

Huon
Dipl.-Ing. Erhard Huon
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Kiel

— Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.04.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Melsdorf, den 16.04.1990

Nardeloh
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.04.1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.04.1990 gebilligt.

Melsdorf, den 16.04.1990

Nardeloh
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 16.04.1990 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16.04.1990 an den Kreis erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben werden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Melsdorf, den 27.02.92

Nardeloh
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hienmit ausgesetzt.

Melsdorf, den 27.02.92

Nardeloh
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.04.1990 (vom 16.04.1990 bis zum 16.04.1990) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.04.1990 in Kraft getreten.

Melsdorf, den 27.02.92

Nardeloh
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.04.1990 (vom 16.04.1990 bis zum 16.04.1990) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.04.1990 in Kraft getreten.

Melsdorf, den 27.02.92

Nardeloh
Bürgermeister